

(3) Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

Anm : Abs. 2 war durch Art. 5 § 21 Abs. 2 Ziff. 1 der DurchfVO zur ZustVO vom 13. März 1940 (RGBl. I S. 489) gestrichen worden.

Umwandlung der Geldstrafe.

§423

(1) Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

(2) Über die Umwandlung entscheidet der Amtsrichter.

(3) Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

Anklage durch die Verwaltungsbehörde.

§ 424

(1) Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen, und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

(2) In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweigs oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft.

§ 425

(1) Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt.